

Verkündet
am 27. November 1958
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Oberfinanzdirektion M - Bundesvermögens- und Bauabteilung,

Beklagter, Berufungsbeklagter, Revisionsklägerin und Anschlußrevisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen in M,

Kläger, Berufungskläger, Revisionsbeklagten und Anschlußrevisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 5. November 1958 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Hubert Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten und die Anschlußrevision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in München vom 16. Mai 1957 aufgehoben und auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts München I vom 14. Juli 1955 dahin abgeändert, daß der Anspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wird.

Die Sache wird zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs und über die Kosten des gesamten Rechtsstreits an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch notariellen Kaufvertrag nebst Auflassung vom 20. November 1944 erwarb das Deutsche Reich von dem Freiherrn von H[REDACTED] das Schloß H[REDACTED] am Ha[REDACTED] bei We[REDACTED] mit dazugehörigen Grundstücken und Nebengebäuden, um es als "Schloß W[REDACTED]" für ausländische Gäste der Reichsregierung einzurichten und zu verwenden. Als Kaufpreis waren 1,5 Millionen RM vorgesehen. Davon sollten 200.000,-- RM in bar bezahlt werden; für den Rest der Kaufpreisschuld sollte das Deutsche Reich dem Verkäufer das Eigentum an Grundstücken des Forstbezirks E[REDACTED] verschaffen, die dem Kläger gehörten (§ 7 Abs. 2 b des Kaufvertrags). Nach § 8 des Vertrags sollte der Kaufpreis mit der Eintragung des Reichs als Eigentümer im Grundbuch fällig sein. Der Betrag von 200.000,-- RM ist vom Reich kurz darauf bezahlt worden.

Am 8. Dezember 1944 erteilte das Landratsamt We[REDACTED] die preisrechtliche Genehmigung zu dem Vertrag vom 20. November 1944. Zu einer Eintragung des Reichs als Eigentümer im Grundbuch ist es jedoch nicht gekommen. Am 20. April 1953 ließ sich die beklagte Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin im Grundbuch eintragen.

Am 22. Januar 1945 schloß der Kläger "zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung des Großdeutschen Reichs" mit dem Freiherrn von H[REDACTED] einen notariellen Überlassungsvertrag, wonach diesem die Grundstücke des Forstbezirks E[REDACTED] zu einem Wertanschlag von 1,3 Millionen RM aufgelassen wurden; zugleich wurde die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch bewilligt und beantragt. Eine preisrechtliche Genehmigung dieses Vertrags durch das für den Forstbezirk E[REDACTED] örtlich zuständige Landratsamt N[REDACTED]/D[REDACTED] ist nicht erfolgt. Auch ist der beabsichtig-

.. 3 ..

te Eigentumswechsel nicht im Grundbuch eingetragen worden. Der Kläger, dem daran gelegen war, die Forstgrundstücke zu behalten, vereinbarte vielmehr im Jahre 1953 mit dem Freiherrn von H., daß er an diesen statt der Übereignung der Forstgrundstücke 1,6 Millionen DM bezahle. Demgemäß hat der Kläger am 20. März 1953 100.000,— DM und am 18. Mai 1953 1,5 Millionen DM an den Freiherrn von H. bezahlt.

Der Kläger verlangt von der Beklagten Ersatz dieser Aufwendung und hat Klage erhoben mit dem Antrag, die beklagte Bundesrepublik zur Zahlung von 1,6 Millionen DM nebst 4 % Zinsen aus 100.000,— DM vom 20. März bis 17. Mai 1953 und aus 1,6 Millionen DM ab 18. Mai 1953 zu verurteilen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe seine Aufwendung bereits durch den Abschluß des Überlassungsvertrags vom 22. Januar 1945 erbracht; sein Anspruch sei also schon damals entstanden und inzwischen durch Erfüllung längst erloschen. Das Reich habe nämlich durch den Chef der Präsidialkanzlei am 19. Februar 1945 an die Regierungshauptkasse M. den Betrag von 1,3 Millionen RM als "fünfte Abschlagszahlung" auf die Kosten für den Erwerb und die Herrichtung des Gästehauses W. überwiesen. Die Regierungshauptkasse M. habe den Betrag als Kasse des Klägers entgegengenommen. Spätestens sei die Erfüllung dadurch eingetreten, daß die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern durch Anweisung und Annahmeanordnung vom 4. Juni 1948 den bis dahin in Verwahrung gebuchten Betrag von 1.116.040,08 RM (über die weiteren 183.959,92 RM war inzwischen für Bauarbeiten an dem Schloß W. verfügt worden) für die Bayerische



Staatskasse vereinnahmt habe. Sollte gleichwohl am Stichtag der Währungsumstellung noch eine Forderung des Klägers bestanden haben, so sei sie zu diesem Zeitpunkt nach § 14 UmstG erloschen. Die im Jahre 1953 abgeschlossene Vereinbarung des Klägers mit dem Freiherrn von H[REDACTED] gehe die Beklagte deshalb nichts mehr an.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung des Klägers die Beklagte zur Zahlung von 1,3 Millionen DM nebst Zinsen verurteilt und im übrigen die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger hat Anschlußrevision eingelegt mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung auch der weiteren 300.000,— DM zu verurteilen. Beide Teile beantragen, das Rechtsmittel des Gegners zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß dem Kläger durch seine Leistung an den Freiherrn von H[REDACTED] im Jahre 1953 gegen die Beklagte ein Aufwendungsersatzanspruch erwachsen sei. Der im Jahre 1944 zwischen dem Reich und Bayern abgeschlossene Auftragsvertrag sei zwar nichtig, da er unmittelbar auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken gerichtet gewesen sei und der deshalb nach § 313 BGB erforderlichen Form entbehrt habe; jedoch könne der Anspruch des Klägers auf § 683 BGB

(Geschäftsführung ohne Auftrag) gestützt werden. Dieser Anspruch sei nicht schon durch den Abschluß des Überlassungsvertrags vom 22. Januar 1945 entstanden, da die Aufwendung des Klägers dadurch noch nicht voll erbracht worden sei; denn es habe noch an der erforderlichen preisrechtlichen Genehmigung des Landratsamts N [REDACTED] D [REDACTED] und an der Eintragung des Freiherrn von H [REDACTED] in das Grundbuch gefehlt. Der Anspruch Bayerns gegen das Reich sei auch nicht durch die Überweisung von 1, 3 Millionen RM an die Regierungshauptkasse M [REDACTED] im Februar 1945 oder durch die "Vereinnahmung" im Juni 1948 erfüllt worden. Er stehe dem Kläger allerdings nur in Höhe des den damaligen Verträgen zugrunde gelegten Grundstückswertes des Forstbezirks E [REDACTED] von 1,3 Millionen RM, die jetzt 1,3 Millionen DM entsprächen, zu. Daraus, daß der Kläger zur Abfindung des Freiherrn von H [REDACTED] 300.000,-- DM mehr aufgewendet habe, könne er keine Rechte gegen die Beklagte herleiten.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision der Beklagten gehen - jedenfalls, soweit sie den Grund des Anspruchs betreffen - fehl.

1.) Die Bundesrepublik hat die Rechte, die dem Deutschen Reich in dem Vertrag vom 20. November 1944 eingeräumt waren, für sich in Anspruch genommen und insoweit an diesem Verträge festgehalten; sie hat sich als Eigentümerin der zum Schloß H [REDACTED] gehörigen Grundstücke ins Grundbuch eintragen lassen. Infolgedessen oblag ihr auch die Erfüllung der Verpflichtung des Reiches, dem Freiherrn von

54

H [REDACTED] das Eigentum an dem Forstbezirk E [REDACTED] zu verschaffen. Das ergibt sich aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen; es entspricht auch der später in § 7 Abs. 1 AKFG getroffenen Regelung.

Der Kläger hat damit, daß er im Jahre 1953 den Freiherrn von H [REDACTED] durch die Zahlung von 1,6 Millionen DM abgefunden hat, dessen Anspruch gegen die Beklagte erfüllt und diese von ihrer Verpflichtung gegenüber dem Freiherrn von H [REDACTED] befreit (§ 364 Abs. 1 BGB). Der von dem Kläger geltend gemachte Aufwendungsersatzanspruch kann seine Grundlage allerdings nicht in den im Jahre 1944 zwischen ihm und dem Reich getroffenen Vereinbarungen finden, die nach dem Vertrag der Parteien privat-rechtlicher Art sind; denn dieser Auftragsvertrag war, wie das Berufungsgericht zutreffend annimmt, in Ermangelung der Form des § 313 BGB nichtig. Er ist auch nicht nach § 313 Satz 2 BGB geheilt worden, da es zu einer Eintragung der Eigentumsänderung im Grundbuch nicht gekommen ist. Der Anspruch des Klägers ist aber, wie das Oberlandesgericht zutreffend dargelegt hat, aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 683, 670 BGB) begründet.

2.)a) Die Beklagte ist der Auffassung, der Anspruch des Klägers auf Ersatz seiner Aufwendung sei schon durch den Abschluß des Überlassungsvertrags vom 22. Januar 1945 nebst Auflassung und Eintragsbewilligung entstanden, denn dadurch habe sich der Kläger bereits unwiderruflich gebunden und somit seine Leistung bewirkt. Der Anspruch könne deshalb keinesfalls mehr geltend gemacht werden (§ 14 UmstG; § 1 AKFG).

b) Das Berufungsgericht hat in dem Abschluß des Überlassungsvertrags vom 22. Januar 1945 jedoch noch keine end-

gültige Aufwendung des Klägers gesehen, denn hierdurch sei das Reich von seiner Verpflichtung gegenüber dem Freiherrn von H[REDACTED] noch nicht befreit worden. Es habe noch an wesentlichen Voraussetzungen dafür gefehlt. Einmal habe die preisrechtliche Genehmigung des Landratsamts N[REDACTED]/D[REDACTED] noch nicht vorgelegen; die preisrechtliche Genehmigung des ersten Vertrags durch das Landratsamt We[REDACTED] decke nicht auch den zweiten Vertrag. Zu dessen Genehmigung wäre das Landratsamt We[REDACTED] nicht zuständig gewesen, es habe inso- weit auch keinen Genehmigungswillen gehabt. Zum andern sei der Ersatzanspruch des Klägers auch deshalb damals noch nicht entstanden, weil die von ihm zu erfüllende Kaufpreis- forderung des Freiherrn von H[REDACTED] nach den Verträgen erst mit der Eintragung des Reiches als Eigentümer des Schlosses H[REDACTED] (W[REDACTED]) ins Grundbuch fällig werden sollte.

c) Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Zu Unrecht beruft sich die Revision auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darüber, wenn im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 2 UmstG die Leistung "bewirkt" ist (BGHZ 2, 369 und 5, 173). Abgesehen davon, daß die genan- te Vorschrift hier nicht zur Erörterung steht, fehlt es im vorliegenden Falle an der auch in diesen Entscheidungen ge- forderten Voraussetzung der preisrechtlichen Genehmigung. Das Berufungsgericht hat ohne Fehler festgestellt, daß das Landratsamt We[REDACTED] durch die Genehmigung des ersten Ver- trags den zweiten Vertrag, der damals noch gar nicht abge- schlossen, sondern nur vorgesehen war, nicht genehmigen konn- te und wollte. Die Auffassung der Revision, daß ohne Rück- sicht auf den Genehmigungswillen des Landratsamts We[REDACTED] dessen Genehmigung des ersten Vertrags die Genehmigung des zweiten Vertrags entbehrlich mache, kann nicht geteilt wer- den. Das Gesetz gibt hierfür keine Grundlage. Es braucht

deshalb nicht darauf eingegangen zu werden, daß dem Landratsamt We [REDACTED] die örtliche Zuständigkeit fehlte und daß der ihm vorgelegte Vertrag vom 20. November 1944 hinsichtlich der Liegenschaften in E [REDACTED] keine für ein Genehmigungsverfahren hinreichenden Angaben enthielt. Das Berufungsgericht durfte ohne Fehler auch darauf Gewicht legen, daß der Kaufpreis für Schloß H [REDACTED] (also demnach auch der Ersatzanspruch des Klägers) erst mit der Eintragung des Deutschen Reiches als Eigentümer fällig werden sollte.

Im übrigen richten sich die Angriffe der Revision nur in unzulässiger Weise gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts.

Auch das Revisionsgericht ist demnach der Auffassung, daß der Erstattungsanspruch des Klägers erst in dem Zeitpunkt entstanden ist, zu dem er die Forderung des Freiherrn von H [REDACTED] gegen die Beklagte endgültig befriedigt hat, also im Jahre 1953. Dieser Erstattungsanspruch fällt nach der Zeit seiner Entstehung nicht unter das während des Revisionsverfahrens in Kraft getretene Allgemeine Kriegsfolgengesetz vom 5. November 1957. Er richtete sich vom Zeitpunkt seiner Entstehung ab gegen die beklagte Bundesrepublik.

3.) Gleichwohl bleibt zu prüfen, ob in den Jahren 1945 und 1948 Zahlungen an das klagende Land geleistet worden sind, die, wie die Beklagte meint, nach dem Parteiwillen der späteren Entstehung eines Erstattungsanspruches entgegenstehen, oder ob der Kläger sich solche Zahlungen jedenfalls als Vorschuß anrechnen lassen muß.

a) Die Überweisung des Betrags von 1.300.000,— RM durch den Chef der Präsidialkanzlei an die Regierungshauptkasse M. im Februar 1945 war nach der Feststellung des Berufungsgerichts keine Zahlung an das Land Bayern; sie war deshalb auch nicht als Erfüllung der Aufwandsersatzforderung des Klägers oder als Vorschuß auf diese gedacht. Im einzelnen führt das Berufungsgericht aus: Die Regierungshauptkasse M. sei eine dem Oberfinanzpräsidenten unterstellte Reichsbehörde gewesen. Sie habe zwar zunächst nur Kassengeschäfte des Landes Bayern sowie der bayerischen Kreise und Gemeinden besorgt, seit 1937 aber auch Kassengeschäfte des Reiches (so z. B. die gesamte Besoldung der verreichlichten Gendarmerie). Für Zahlungen, die sie auf Anordnung der zuständigen Reichsbehörden zu erledigen hatte, sei sie "Amtskasse" des Reiches gewesen. Die Überweisung von Beträgen an die Regierungshauptkasse M. bedeute deshalb noch keineswegs, daß diese Beträge von dem Land Bayern vereinnahmt worden seien. In dem zur Entscheidung stehenden Fall ergebe sich vielmehr aus den vorliegenden Schriftstücken deutlich das Gegenteil: Die Aufsicht über die Bauarbeiten, die Prüfung und Bescheinigung der Rechnungen, sowie die Erteilung der Auszahlungsanordnungen für die Arbeiten zur Herstellung des Gästehauses W. seien vom Reich der Bauleitung für staatliche Hochbauten im bayerischen Staatsministerium des Innern übertragen worden; dieser sollten die benötigten Haushaltsmittel unter Mitteilung des in Frage kommenden Ansatzes des Reichshaushaltes zur Bewirtschaftung überwiesen werden. Der Vollzug der Auszahlungsanordnungen, die Führung des rechnungsmäßigen Nachweises und die Rechnungslegung seien der Regierungshauptkasse M. übertragen worden. Das bedeute, daß diese als "Zahlstelle der Reichshauptkasse" die Auszahlungen leisten sollte. Die "Abschlagszahlungen für den Erwerb und die Herrichtung des Gästehauses

W[REDACTED]" an die Regierungshauptkasse M[REDACTED] überwiesenen Beträge seien also noch im Verfügungsbereich des Reiches geblieben. Sie seien dort unter "Verwahrungen" verbucht worden. Erst auf besondere Auszahlungsanordnung des Reichs oder der Bauleitung für staatliche Hochbauten als Vertreterin des Reiches hätten Geldbeträge entnommen und an Dritte ausbezahlt werden können.

Dem in dem Urteil wiedergegebenen Schriftwechsel zwischen dem Bayerischen Finanzminister und dem Chef der Präsidialkanzlei entnimmt das Berufungsgericht, daß die Überweisung der 1.300.000,-- RM entsprechend dem Antrag des Bayerischen Finanzministeriums nicht zur Erfüllung, sondern nur als Bereitstellung getätigt worden sei, sowie daß der überwiesene Betrag auch nicht etwa nur für den Erwerb, sondern auch für die Herrichtung des Gästehauses, die dem Reich oblag, gedacht gewesen sei. Das ergebe sich auch daraus, daß das Reich - wie unbestritten - durch die Bauleitung für staatliche Hochbauten als eine Vertreterin in der Folgezeit noch über einen Teilbetrag von 183.959,92 RM zum Zwecke der Herrichtung des Gästehauses verfügt habe.

b) Die hiergegen erhobenen Rügen der Revision sind nicht begründet. Die Revision beanstandet, daß das Berufungsgericht von einer Beweislast der Beklagten ausgegangen sei; damit habe es gegen die Vorschrift des § 363 BGB verstoßen. Dabei verkennt die Revision aber, daß § 363 BGB hier überhaupt keine Anwendung finden kann, denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlt es an der dafür erforderlichen Voraussetzung, daß dem Kläger eine Leistung als Erfüllung angeboten wurde und er diese als solche angenommen hat.

Die Revision meint, der Kläger müsse dartun und beweisen, daß die 1.300.000,— RM nicht an die Bayerische Landeshauptkasse abgeführt worden seien. Nach den damals bestehenden Vorschriften sei die Regierungshauptkasse verpflichtet gewesen, mit der Landeshauptkasse abzurechnen; die Regierungshauptkasse habe auch die für das Reich vereinnahmten Gelder jeweils unverzüglich an die Landeshauptkasse abführen müssen. Infolgedessen seien auch die 1,3 Millionen RM in die Verfügungsgewalt des Landes übergegangen. Hierzu beruft sich die Revision auf verschiedene Kassenvorschriften, insbesondere den damals in Kraft gewesenen "Entwurf für die Neufassung der Kreiskassenordnung".

c) Diese Rügen liegen neben der Sache. Die Revision verwechselt hier die rein kassenmäßige Bewegung von Geldbeständen zwischen der Regierungshauptkasse und der Landeshauptkasse und die haushaltmäßige Vereinnahmung von Zahlungen zugunsten des Staates. Darüber, wie sich erstere im vorliegenden Fall abgespielt hat, ist nichts festgestellt; das ist aber auch unerheblich. Für die zivilrechtliche Frage, ob der Kläger eine Geldzahlung des Reiches als Erfüllung einer Forderung erhalten hat, kann allenfalls von Bedeutung sein, ob er den an die Regierungshauptkasse ~~M~~ überwiesenen Betrag von 1,3 Millionen RM damals zu seinen Gunsten haushaltsmäßig vereinnahmt hat. Dazu hat aber das Berufungsgericht festgestellt, daß das nicht der Fall gewesen ist. Der Betrag war vielmehr nur für den Eintritt der Fälligkeit bereitgestellt und ist zunächst im Verfügungsbereich des Reiches geblieben. Auch sonst ist kein Vorgang ersichtlich, in dem die Annahme einer Zahlung des Reiches durch den Kläger gefunden werden könnte.

Diese Feststellungen lassen keinen Rechtsfehler erkennen und sind somit für das Revisionsgericht bindend. Was die Revision dagegen vorbringt, richtet sich in unzulässiger Weise gegen die von dem Berufungsgericht getroffene Auslegung der Willenserklärungen der Beteiligten.

4.) Das Land hat nun allerdings am 4. Juni 1948 den bei der Regierungshauptkasse noch verwahrten Restbetrag von 1.116.040,08 RM "vereinnahmt".

a) Das Berufungsgericht stellt dazu auf Grund der Beweisaufnahme fest, daß es sich auch dabei nicht um eine Annahme als Erfüllung, sondern nur um eine kassenmäßige Bereinigung von Verwahrgeldern anlässlich der bevorstehenden Währungsreform, deren wesentliche Bestimmungen den Beteiligten damals schon in den Grundzügen bekannt gewesen sei, gehandelt habe. Es seien dies "schwimmende Reichsgelder" gewesen, die als sogenannte Altguthaben der Gruppe III (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 c UmstG) nach § 9 UmstG erlöschen sollten.

b) Das wird von der Revision zu Unrecht angegriffen. Welche Rechtsgrundlage diese "Vereinnahmung" hatte und ob sie überhaupt erforderlich war, kann dahingestellt bleiben. Maßgebend ist allein, ob sie als Erfüllung einer Schuld des Reichs anzusehen ist. Das hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Für eine Anwendung der §§ 362, 363 BGB ist entgegen der Auffassung der Revision kein Raum, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts diese Vereinnahmung nach dem Willen der handelnden Personen nicht der Erfüllung eines Ersatzanspruches gegen das Reich oder der Vorschußzahlung, sondern nur der Kas senbereinigung anlässlich der bevorstehenden Währungsreform

dienen sollte. Der Betrag ist also nicht zum Zwecke der Erfüllung gegeben und angenommen worden. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht, daß die Vereinnahmung nicht durch eine Annahmeanordnung des für die Annahme der Erfüllung zuständigen Finanzministeriums für Rechnung des Grundstocks Rechnungsabteilung Forstgrundstücke, sondern durch eine Annahmeanordnung der obersten Baubehörde, die auch gleichzeitig die anweisende Stelle war, unter der Bezeichnung "Vermischte Einnahmen" erfolgt ist.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die im Juni 1948 erfolgte Vereinnahmung nicht als Annahme der Erfüllung des Aufwendungsersatzanspruches Bayerns angesehen werden könne, läßt somit keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Beklagte kann aus diesem Vorgang auch keinen Bereicherungsanspruch herleiten. Selbst wenn unterstellt wird, daß ein Rechtsgrund zu dieser Vereinnahmung im Juni 1948 nicht bestanden hat, so fehlt es doch jedenfalls an einer Bereicherung des Klägers. Der Anspruch des Reichs aus Verwahrgeldern wäre im Zuge der Währungsreform auf jeden Fall wenige Tage danach erloschen; es bleibt sich infolgedessen gleich, ob dieses Erlöschen buchungsmäßig in der Hand des Reichs oder des Landes eintrat. Die Beklagte hat auch nichts dafür vorgetragen, daß das Land in der Zeit zwischen dem 4. und 21. Juni 1948 mit dem vereinnahmten Betrag noch irgendwie gewirtschaftet und dadurch anderweitige Ausgaben erspart oder daß es dieses Geld in einer Form angelegt habe, die ihm den Wert über die Währungsumstellung hinaus erhielt.

5.) Das Berufungsgericht hat somit dem Kläger mit Recht einen Ersatzanspruch nach §§ 683, 670 BGB zugebilligt.

III.

Das Berufungsgericht hat die Höhe des Ersatzanspruchs mit 1,3 Millionen DM bemessen. Dabei hat es den in den Verträgen vom 20. November 1944 und 22. Januar 1945 veranschlagten Wert des Forstbezirkes Esterholz von 1,3 Millionen RM zugrunde gelegt. Das Berufungsgericht ist jedoch der Auffassung, daß der Kläger daraus, daß er im eigenen Interesse dem Freiherrn von H. mit 1,6 Millionen DM abgefunden hat, einen Ersatzanspruch für den Mehrbetrag von 300.000,-- DM nicht herleiten könne.

Mit Recht wird das von der Anschlußrevision gerügt. Das Berufungsgericht hat verkannt, daß sich der Ersatzanspruch des Klägers danach bemißt, was er im Interesse der Beklagten aufgewendet hat. Das Interesse der Beklagten bestand in der Befreiung von ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Freiherrn von H. Diese Verbindlichkeit ging aber nicht auf Zahlung von 1,3 Millionen RM oder 1,3 Millionen DM, sondern auf Beschaffung des Forstbezirks E. Das Reich und somit auch die Beklagte waren auf Grund des Vertrages vom 20. November 1944 nicht befugt, diese Verpflichtung einseitig durch Zahlung eines Geldbetrages abzulösen.

Maßgebend für die Bemessung des Aufwendungsersatzanspruches des Klägers ist somit grundsätzlich der Wert dieser Grundstücke im Zeitpunkt der Befreiung der Beklagten von ihrer Verbindlichkeit, also im Jahre 1953. Dieser Wert kann nicht ohne weiteres dadurch ermittelt werden, daß an die Stelle des in den Jahren 1944 und 1945 als Wertansatz zugrunde gelegten Betrags von 1,3 Millionen RM die gleiche Summe in Deutscher Mark gesetzt wird. Der Wert der Verpflichtung der Beklagten ist vielmehr unabhängig von dem früheren Wertanschlag zu ermitteln. Selbstverständlich ist die Höhe der tat-

sächlichen Aufwendungen des Klägers (1,6 Millionen DM) für die Bemessung seines Ersatzanspruchs insofern von Bedeutung, als sie dessen oberste Grenze bildet. Mehr hat der Kläger aber auch nicht beansprucht.

Das Berufungsgericht hat dazu, welchen Wert die Grundstücke des Forstbezirks E [REDACTED] im Frühjahr 1953 hatten, bisher keine Feststellungen getroffen. Das Revisionsgericht ist deshalb nicht in der Lage, zur Höhe des Anspruchs eine abschließende Entscheidung zu treffen. Es kann auch nicht den dem Kläger von dem Berufungsgericht zugesprochenen Betrag von 1,3 Millionen DM aufrechterhalten. Mangels jeglicher Anhaltspunkte in dem angefochtenen Urteil läßt sich nicht ausschließen, daß der Wert der Grundstücke zu dem maßgeblichen Zeitpunkt auch unter diesem Betrag liegen könnte.

Infolgedessen ist der Rechtsstreit nur hinsichtlich des Grundes des Klaganspruches zur Entscheidung reif. Der Senat hat daher gemäß den §§ 565 Abs. 3 Nr. 1, 304 ZPO ein Grundurteil erlassen. Über die Höhe des Anspruchs und

über die Kosten des Rechtsstreits, auch die der Revisionsinstanz, wird das Berufungsgericht, an das die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen ist, zu entscheiden haben.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Bundesrichter Hubert Meyer
ist erkrankt und kann deshalb
nicht unterschreiben.

Glanzmann